

Antrag auf Befundprüfung eines Messgerätes gemäß § 39 MessEG

Stadtwerke Bernburg GmbH
Mühlstraße 14
06406 Bernburg (Saale)



Eingangsvermerk:

A) Antragssteller

| | | |
|------------------------------|----------------------|--------|
| Kundennummer (falls bekannt) | Zählpunktbezeichnung | |
| Anrede | Name, Vorname | |
| Straße | Hausnummer | |
| PLZ | Ort | |
| Telefonnummer | Fax | E-Mail |

B) Messgerät

| | |
|--------------|-----------|
| Gerätenummer | Gerätetyp |
|--------------|-----------|

C) Kundenanlage (falls abweichend von der Adresse des Antragstellers)

| | |
|--------|------------|
| Straße | Hausnummer |
| PLZ | Ort |

D) Angaben des Antragstellers (es können nur vollständig ausgefüllte und vom Antragsteller unterschriebene Anträge bearbeitet werden)

| | | |
|---|---|---|
| Hiermit wird für eine Befundprüfung in der staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte beantragt. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | Beschreibung des Fehlers: | |
| Anwesenheit bei der Prüfung in der Prüfstelle erwünscht: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | Durchführung einer vollständigen Prüfung mit Öffnung des Gehäuses: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |
| Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Öffnen des Messgerätes und der Überprüfung des Zählwerkes eine nochmalige messtechnische Untersuchung im Originalzustand nicht mehr möglich ist. Eine derartige Einschränkung des Prüfumfangs wird im Prüfschein angegeben. | | |
| Werden die Verkehrsfehlergrenzen nicht eingehalten, sollen die gemessenen Werte im Prüfprotokoll angegeben werden: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | | |
| Die Kosten für die eigentliche Befundprüfung werden gemäß der Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGGebV) erhoben. Darüber hinaus werden Kosten für den Wechsel der Messeinrichtung erhoben. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät den Anforderungen entspricht, trägt die oben aufgeführten Kosten der Antragsteller, ansonsten der zuständige Messstellenbetreiber. | | |
| Ort | Datum | Unterschrift des Antragstellers/Firmenstempel |

E) Angaben des Monteurs

| | | |
|--|---|---------------------------|
| Der Antragsteller war beim Ausbau des Gerätes anwesend: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | Die Plombe / die Eichmarke ist unverletzt: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |
| Zählerstände bei Ausbau: | Sichtbare Beschädigungen am Gerät vor und nach dem Ausbau: | |
| Leerlauf: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | Drehfeld richtig: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein | |
| Bemerkungen: | | |
| Name des Monteurs | Bereich | Telefon |
| Ort | Datum | Unterschrift des Monteurs |

Wichtige Information zur Beauftragung einer Befundprüfung

Sehr geehrter Kunde,

Sie sind von der Messgenauigkeit des Elektrizitäts- oder Gaszählers, über den Ihr Energieverbrauch gemessen wird, nicht überzeugt? Dann sind wir gern bereit den Zähler auszubauen und durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle überprüfen zu lassen. Es steht Ihnen jedoch frei, selbst eine staatlich anerkannte Prüfstelle zu wählen.

Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass Elektrizitäts- und Gaszähler äußerst selten einen zu hohen Verbrauch anzeigen. Um Ihnen zusätzliche Kosten zu ersparen, empfehlen wir Ihnen zunächst eine Selbstüberprüfung des jeweiligen Zählers.

Hinweise zur Selbstüberprüfung eines Elektrizitätszählers:

Von einer fehlerfreien Funktion des Zählers ist auszugehen, wenn beim Ausschalten des zentralen Lasttrennschalters bzw. nach der Entfernung **aller** Schraubsicherungen oder dem Ausschalten **aller** Leitungsschutzschalter die Läuferscheibe mit der farblichen Markierung im Sichtfeld des Typenschildes zum Stehen kommt.

Hinweise zur Selbstüberprüfung eines Gaszählers:

Von einer fehlerfreien Funktion des Zählers ist auszugehen, wenn beim Betreiben der nachstehend aufgeführten Gasanwendungsanlagen der angegebene Verbrauch am Zähler abgelesen wird. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Gasanwendungsanlagen befinden sich in einem einwandfreien technischen Zustand,
- die Gasanwendungsanlagen sind mit Nennleistung (Vollbrand) zu betreiben,
- die Flammen zeigen ein normales Brennverhalten,
- die Brenndauer sollte 5 Minuten betragen.

Gezählter Gasverbrauch in Liter bei 5 Minuten Brenndauer (1000 Liter = 1 m³)

| Gasgerät | Gasverbrauch in Liter |
|-----------------------|-----------------------|
| Gasherd Kleinbrenner | 8 bis 10 |
| Gasherd Normalbrenner | 13 bis 14 |
| Gasherd Starkbrenner | 20 bis 22 |

Sofern über den beanstandeten Gaszähler eine Heizungsanlage versorgt wird, sollten Sie zur Beurteilung des Gasverbrauches Ihre Heizungsfirma zu Rate ziehen.

Insbesondere ist auf den nicht vernachlässigbaren Gasverbrauch eventuell vorhandener Zündflammen hinzuweisen. So ist für eine einzige Zündflamme bei Dauerbetrieb mit einem Jahresverbrauch von bis zu 150 m³ Erdgas zu rechnen.

Möchten Sie dennoch eine Befundprüfung an einem Elektrizitäts- oder Gaszähler vornehmen lassen, bitten wir Sie, den „Antrag auf Befundprüfung“ eines Elektrizitäts- oder Gaszählers auszufüllen.

Entsprechend des Prüfergebnisses der Befundprüfung, durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle, wird die Verbrauchsabrechnung Ihrer Abnahmestelle bestätigt und korrigiert.

Für eine Befundprüfung an Elektrizitäts- und Gaszählern ist eine Aufwandspauschale (zuzüglich Prüfgebühr, Prüfprotokoll und Porto) zu berechnen.

Die jeweils gültigen Kosten sind unter dem Aspekt „Ergänzende Bedingungen und dessen Preisblatt“ (6. Sonstige Kosten) auf den Internetseiten der Stadtwerke Bernburg GmbH veröffentlicht.

Gebühren für die Prüfgebühr und das Prüfprotokoll werden laut "Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV", Ausfertigungsdatum vom 24.03.2015, siehe auch BGBl. I 2015, 333 - 359, weiterberechnet.

§ 11 Befundprüfung

(1) Erfordert eine Befundprüfung einen erhöhten Prüfaufwand, kann die im Gebührenverzeichnis festgelegte feste Gebühr bis auf das 2fache angehoben werden.

(2) Ergibt eine Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden darf, so trägt der Besitzer des Messgeräts die Kosten der Befundprüfung auch dann, wenn er die Befundprüfung nicht beantragt hat.

Die Befundprüfung ist vom Kunden unter Verwendung eines Formblattes schriftlich zu beantragen.

Entsprechend des Prüfergebnisses der Befundprüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle wird die Verbrauchsabrechnung der betroffenen Abnahmestelle bestätigt und korrigiert.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der zurzeit geltenden Mehrwertsteuer i. H. v. 19%.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Stadtwerke Bernburg GmbH